

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## VON MONAT ZU MONAT

### Massnahmen zur Lösung des Instruktorenproblems

In seiner letzten Sitzung des Jahres 1958 hat der Bundesrat einen Beschluss verabschiedet, der eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Stellung der Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere enthält. Dieser neueste Beschluss setzt einen Schlußstrich unter die verschiedenen Etappen der Revision unserer Instruktorengesetzgebung, deren Ziel darin bestand, die Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse im Instruktionkorps zu verbessern und damit den nach wie vor erheblichen Rekrutierungsschwierigkeiten für diesen Beruf entgegenzuwirken. Die grosse Bedeutung, welche diesen Anstrengungen für unsere Armee zukommt, rechtfertigt eine etwas nähere Betrachtung.

Die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Instruktionkorps ist eine Konsequenz unseres Milizsystems. Die durch unsere Rekruten- und Kadernschulen laufenden Milizoffiziere kommen und gehen, so, wie es ihre Dienstdauer vorschreibt. Dieser stete Wechsel der Kader, die nur für die kurze Zeit ihrer eigenen Ausbildung einrücken, macht es notwendig, dass daneben noch ein Element in den Schulen und Kursen vorhanden ist, das gleichsam als ruhender Pol stets da ist und das die Kontinuität und die gute Tradition schweizerischer Soldatenausbildung hochhält. Dieses Element, dessen wesentlichste Aufgabe in der Leitung der Rekruten- und Kadernausbildung liegt, ist das *Instruktionkorps*, das, wie das Dienstreglement der schweizerischen Armee sagt, der «wichtigste Träger soldatischer Überlieferung und militärischer Grundsätze» ist. Unter dem Sammelbegriff Instruktoren sind sowohl die Instruktionsoffiziere wie auch die Instruktionunteroffiziere verstanden. Die Aufgaben der Instruktionsoffiziere liegen namentlich im Gebiet der Erziehung, der allgemeinen Ausbildung und der taktischen Schulung von Führern und Truppe, während die Instruktionunteroffiziere vor allem für die technische Instruktion eingesetzt werden; sie sind die ersten Mitarbeiter ihrer Schulkommandanten in der Ausbildung an Geräten, Waffen, Motoren usw.; die fortschreitende Technisierung der Armee hat den Instruktionunteroffizieren wesentlich vermehrte Aufgaben gebracht, weshalb ihr Bestand in den letzten Jahren sehr stark erhöht wurde. Ende 1958 zählte unsere Armee 368 Instruktionsoffiziere und 356 Instruktionunteroffiziere; die beiden Gruppen sind somit heute ungefähr gleich stark, nachdem noch vor wenigen Jahren das Zahlenverhältnis 3:2 zugunsten der Offiziere gelautet hat.

Die Instruktoren sind Beamte des Bundes. Wie ihr Name sagt, ist ihre Aufgabe die des militärischen Lehrers. Sie sind somit nicht «Berufsoffiziere» im Sinne ausländischer Gesetzgebungen; denn ihr Beruf besteht nicht in der Ausübung eines militärischen Kommandos, sondern in der Tätigkeit als Ausbildner in Schulen und Kursen. Dagegen sind sie in der Armee den reinen Milizoffizieren gleichgestellt. Der Beruf des Instruktors hat seine sehr ausgeprägten Licht- und Schattenseiten, wie sie keiner andern beruflichen Tätigkeit des öffentlichen Rechts eigen sind. Neben zahlreichen Schönheiten dieser Arbeit stehen auch eine Reihe von erheblichen Erschwerungen: dieser Beruf bringt nicht nur eine höchst unregelmässige Arbeitszeit mit sich, sondern er macht auch zahlreiche Abwesenheiten von Familie und Heim notwendig und führt zwangsläufig nicht selten zu Versetzungen von einem Waffenplatz zum andern. Dazu kommt, dass der Instruktor zeitlebens in die Strenge des militärischen Dienstbetriebes mit seinen betonten Unterordnungs- und Verantwortungsverhältnissen eingespannt ist. Schliesslich ist der Instruktor in seiner Arbeit zweifellos auch vermehrten körperlichen Gefahren ausgesetzt.

Diese mannigfachen Erschwerungen, im Verein mit den Auswirkungen der heutigen Konjunktur, haben in diesem Beruf seit langer Zeit erhebliche Nachwuchsschwierigkeiten bewirkt. Seit Jahr-